

31.03.2025

Anpassungen der Obergrenzen bei der Videosprechstunde sowie die Aufnahme eines neuen Zuschlags für Videosprechstunden

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

zur weiteren Flexibilisierung der Videosprechstunde hat der Bewertungsausschuss (BA) mehrere Maßnahmen beschlossen. So entfällt rückwirkend zum 1. Januar 2025 die Obergrenze für die Leistungen, die entsprechend ihrer Leistungsbeschreibung auch im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä durchgeführt werden können. Somit wurde die Allgemeine Bestimmung im EBM Nr. 4.3.1 Absatz 6 und der Abschnitt 37.7 EBM aufgrund des Digital-Gesetzes angepasst.

Ab 1. April 2025 wird der Anteil der Behandlungsfälle, die in einem Quartal im Videokontakt ohne persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt stattfinden, für **bekannte** Patienten von 30 Prozent auf 50 Prozent angehoben. Für **bekannte** Patienten erhalten Ärzte und Psychotherapeuten dann einen Zuschlag zur Grund-, Versicherten- oder Konsiliarpauschale.

Zur Begriffsdefinition

Bekannte Patienten: Für Patienten, die der Praxis bekannt sind – es hat in mindestens einem der drei Vorquartale ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt stattgefunden – wird die Begrenzung von 30 Prozent auf **50 Prozent aller Behandlungsfälle einer Praxis angehoben**.

Unbekannte Patienten: Für Patienten, die der Praxis nicht bekannt sind – es hat in einem der drei Vorquartale kein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt stattgefunden oder die Person war noch nie in der Praxis, bleibt die Obergrenze zwar **bei 30 Prozent**, jedoch ändert sich die Anteilsberechnung. Zukünftig wird der Anteil der Behandlungsfälle mit unbekanntem Patienten im Videokontakt bezogen auf die Behandlungsfälle mit unbekanntem Patienten im persönlichen und Videokontakt berechnet und nicht mehr bezogen auf alle Behandlungsfälle einer Praxis.

Weitere Anpassungen

Für beide Patientengruppen ändert sich eine weitere Bezugsgröße zur Begrenzung der Behandlungsfälle mit ausschließlichem Videokontakt: **Ab April 2025** wird die Regelung **nicht mehr personenbezogen je Vertragsarzt angewendet, sondern bezogen auf die Praxis** (Betriebsstättennummer). Somit können einzelne Ärzte oder Psychotherapeuten die Obergrenze überschreiten, sofern der Anteil der entsprechenden Behandlungsfälle der Praxis noch unterhalb von 30 beziehungsweise 50 Prozent liegt.

Bei der Anwendung der Obergrenzen sind wie bisher Behandlungsfälle mit ausschließlichem Leistungen im Rahmen des organisierten Not(-fall)dienstes nicht zu berücksichtigen. Zukünftig

sind darüber hinaus auch Behandlungsfälle nicht zu berücksichtigen, bei denen die Patienten gemäß 4.3.10.2 der Allgemeinen Bestimmungen als Terminservicestellen-Akutfälle (TSS-Akutfälle) vermittelt wurden.

Neuer Zuschlag für Videosprechstunden mit bekannten Patienten

GOP 01452 – Zuschlag für die strukturierte Versorgung bei Durchführung einer Videosprechstunde (30 Punkte)

- nur bei bekannten Patienten berechnungsfähig
- mindestens ein Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde
- kein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt im aktuellen Quartal
- einmal je Behandlungsfall
- wird von der KV Saarland zugesetzt

Des Weiteren können **ab April 2025 auch Nuklearmediziner Videosprechstunden** nach dem EBM berechnen. In diesem Zusammenhang wird der Technikzuschlag (GOP 01450) und der Authentifizierungszuschlag (GOP 01444) abgerechnet.

Die nuklearmedizinische Konsiliarpauschale nach der GOP 17210 ist mit einem Abschlag von 20 Prozent berechnungsfähig, sollte im Behandlungsfall mindestens ein Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde erfolgt sein, jedoch kein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt. Ärzte kennzeichnen einen solchen Behandlungsfall in der Abrechnung mit der GOP 88220.

Terminvermittlung zum Facharzt nach Videokontakt

Vermitteln Haus- oder Kinder- und Jugendärzte Patienten in der Videosprechstunde einen Termin beim Facharzt, so können sie ab dem 1. April 2025 auch dann den Zuschlag für den Hausarzt-Vermittlungsfall (GOP 03008 / 04008) abrechnen.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte im Beschluss und auf der Homepage der KBV unter folgendem Link:

www.kbv.de/984706

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Kassenärztliche Vereinigung Saarland